

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00551 vom 4. Januar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00551

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00551 du 4 janvier 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00551 del 4 gennaio 2020

Erwägungen

E. 24

S. 2). Wie diese Nebenwirkungen aussahen, ist der Stellungnahme aber nicht zu entnehmen.

Dr. Z.____ führte auch nicht näher aus, weshalb die Medikamente beim Beschwerdeführer keine Wirkung gezeigt haben.

Zur stationären Therapie hielt Dr. Z.____ in seiner Stellungnahme vom 9. November 2019 fest, dass eine solche initial diskutiert worden sei. Aufgrund eines administrativen Fehlers des C.____ sei die Anmeldung des Beschwerdeführers für eine stationäre Therapie verloren gegangen. Er hätte in der Warteliste noch einmal ganz von vorne beginnen müssen. Dadurch sei es zu einem massiven Vertrauensverlust des Beschwerdeführers in eine solche Therapie gekommen. Aufgrund der begleitenden Depressivität habe beim Beschwerdeführer zudem eine starke allgemeine Negativität bestanden, welche ebenfalls zur ablehnenden beziehungsweise misstrauischen Haltung gegenüber einer stationären Therapie beigetragen habe. Die Erfolgsquote von stationären Therapien liege bei ca. 30%, womit aus seiner Sicht die Chancen einer solchen Therapie gegen deren Risiken abzuwägen seien. Beim Beschwerdeführer sei dies insbesondere das Risiko einer Destabilisierung durch die Trennung von der Ehefrau, welche eine stark stützende Funktion habe. Insgesamt erscheine ihm daher eine stationäre Therapie medizinisch nicht zwingend (Urk. 24/4 S. 2). Mit dieser Begründung hätte aber eine stationäre Therapie von Beginn weg ausgeschlossen werden müssen,

weshalb die Begründung für das spätere davon Absehen nicht zu überzeugen vermag. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb der administrative Fehler des C.____

das Vertrauen des Beschwerdeführers in eine stationäre Therapie überhaupt erschüttert haben sollte. Schliesslich standen grundsätzlich auch weitere Kliniken zur Verfügung (vgl. Urk. 10/45/52). Auch die allgemeine Negativität aufgrund einer depressiven Erkrankung spricht nicht nachvollziehbar gegen eine stationäre Therapie, zumal die Depression auch im Rahmen eines stationären Aufenthalts behandelt werden könnte.

Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen Aussagen gegenüber Dr. A.____ seit Jahren einmal pro Monat zu Dr. Z.____ gehe (Urk. 10/45/27). Auf die Ausführungen von Dr. A.____, wonach auch die

ambulante Therapie intensiviert werden könnte (Urk. 10/45/50), ist Dr. Z.____ in seiner Stellungnahme vom 9. November 2019 (Urk. 24/4) nicht eingegangen. Die erwähnten Ausführungen des behandelnden Psychiaters Dr. Z.____ vermögen somit keine Zweifel an den gutachterlichen Schlussfolgerungen eines fehlenden Leidensdruckes und damit

verbunden

Inkonsistenzen zu begründen. 4.3.2

Des Weiteren setzten sich nicht nur der Gutachter Dr. A.____ (vgl. Urk. 10/45/48) , sondern auch die Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 3) und der Beschwerdeführer (Urk. 1 S. 15-16, Urk. 23 S. 4) einlässlich damit aus einander, dass der Beschwerdeführer in Kroatien , das heisst im Land seiner traumatischen Kriegserfahrungen , Ferien verbrachte . Ob dies allein gegen das Vorliegen einer PTBS spricht , kann offen bleiben .

Die Schlussfolgerung und damit der Beweiswert des Gutachtens hängt auch nicht allein von dieser Tatsache ab. Es muss aber durchaus berücksichtigt werden, dass laut dem Gutachter Dr. A.____ eine Diskrepanz zwischen den vom Beschwerdeführer geschilderten schweren Beschwerden und der intakten Möglichkeit der Alltagsbewältigung besteht (E. 3.3.3) . In den Berichten und der Stellungnahme von Dr. Z.____ finden sich diesbezüglich keine Ausführungen . 4.3.3

Zusammenfassend sprechen somit die fehlenden Befunde und die Inkonsistenzen gegen das Vorliegen einer PTBS . Dr. A.____ hat dies nachvollziehbar begründet. Die Ausführungen des behandelnden Gutachters Dr. Z.____ vermögen dem gegenüber nicht zu überzeugen.

4.4

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass der Beurteilung des Gutachters Dr. A.____ , wonach im Untersuchungszeitpunkt nur eine leichte depressive Episode vorliegen habe , nicht gefolgt werden könne . Er würde an einer schweren depressiven Störung leiden (Urk. 1 S. 17-18). Zudem sei es zu einer Persönlichkeitsänderung nach Extremlastung gekommen (Urk. 1 S. 14). Die vom Gutachter erhobenen Befunde lassen die von ihm diagnostizierte Ausprägung der depressiven Episode als schlüssig erscheinen (Urk. 19/45/35f.), wohingegen Dr. Z.____ widersprüchliche Angaben machte: Im Bericht vom 8. Mai 2015 führte er die Diagnose rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode ohne psychischen Symptome (ICD-10: F33.2) sowie posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) an

(Urk. 10/24/1) . In der Folge hielt Dr. Z.____ in seinem Verlaufsbericht vom 28. Januar 2016 fest, dass keine wesentliche Änderung der psychopathologischen Befunde seit dem 8. Mai 2015 eingetreten sei, stellte im Verlaufsbericht aber die Diagnose rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10: F33.1) und nannte die Diagnose posttraumatische Belastungsstörung nicht mehr

(Urk. 10/34/1) . Und schliesslich führte der Beschwerdeführer aus, dass das Gutachten von Dr. A.____ auch deswegen keinen Beweiswert habe, weil er die Frage nach dem Vorliegen einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extremlastung nicht beantwortet habe (Urk. 1 S. 14). Eine solche Diagnose findet sich nicht in den Akten - auch nicht als Verdachtsdiagnose. Dr. A.____ hat sich mit dem aktuellen Persönlichkeitsbild und der biographischen Persönlichkeitsentwicklung sowie der Möglichkeit des Vorliegens einer Persönlichkeitsstörung auseinandergesetzt (Urk. 10/45/40

f., Urk. 10/45/48

f.) und schlüssig und überzeugend begründet, weshalb beim Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht nur eine leichte depressive Episode diagnostiziert werden kann (Urk. 10/45/48). 4. 5

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen somit keinen Zweifel am Gutachten von Dr. A.____ vom 19. Juli 2017 (Urk. 10/45) zu begründen. Aufgrund des Gutachtens von Dr. A.____ ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Recyclist

zu 90 % und in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist (Urk. 10/45/57). Die Durchführung eines strukturierten Beweisverfahrens ist nicht nötig (E. 2.2.3).

Damit hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Invalidenleistungen zu Recht verneint, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Soluna

Girón - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten;

der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.